



- GRENZE DES PLANGEBIETES
 - STRASSENLINE
 - BAUGRENZE
 - ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - - - - - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
-
- WR ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WOHNBAUFLÄCHEN
REINES WOHNGEBIET
 - I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
 - NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
 - LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
 - A ABWASSERLEITUNG
 - MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
 - VORHANDENE BAUTEN

Hirschpark

Teich

Teich

Teich

Teich

Teich

Teich

Gesetz über den Bebauungsplan Nienstedten 2
Vom 12. Januar 1970

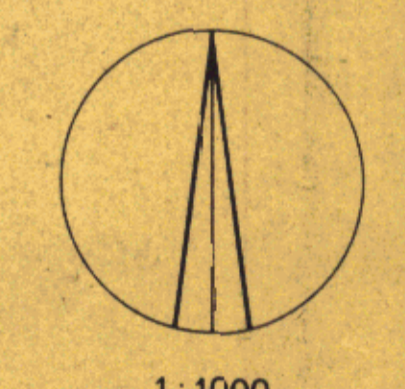
Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
 (1) Der Bebauungsplan Nienstedten 2 für das Plangebiet in der Bior-Elbhausen - Ostgrenze des Plangebietes 1014 der Gemarkung Nienstedten - Elbhausen - Westgrenze des Plangebietes 467/55, 2376 und 2376 der Gemarkung Dockenbuden (Bezirk Altona, Ortsteil 221) wird erlassen.
 (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
 1. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig.
 2. Bei den Baugrundstücken an der Elbhausen darf die Frontlänge der Wohngebäude 20,0 m und 80 % des Hundert der Frontlänge des Baugrundstückes nicht überschreiten. Es sind Häuser von mindestens 7,0 m einzufachen.

Ausgegeben Hamburg, den 12. Januar 1970.
 Der Senat

ELBE



1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
 NIENSTEDTEN 2

BEZIRK : ALTONA ORTSTEIL : 221

HAMBURG DEN 11.12.1969
 LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
 Erster Beauftragter

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 Hamburg, den 13.1.70
 In Kraft getreten am 22.2.1970
 Fertigt durch Verordnungsamt/Gesetz vom 12.1.1970 (GVBl. S. 2) In Kraft getreten am 22.2.1970
 Naumann 207

Gesetz über den Bebauungsplan Nienstedten 2

Vom 12. Januar 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Nienstedten 2 für das Plangebiet In de Bost — Elbchaussee — Ostgrenze des Flurstücks 1034 der Gemarkung Nienstedten — Elbuferweg — Westgrenzen der Flurstücke 467/55, 2538 und 2536 der Gemarkung Dockenhuden (Bezirk Altona, Ortsteil 221) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig.
2. Bei den Baugrundstücken an der Elbchaussee darf die Frontlänge der Wohngebäude 20,0 m und 40 vom Hundert der Frontlänge des Baugrundstücks nicht überschreiten. Es sind Bauwiche von mindestens 5,0 m einzuhalten.

Garagen und Einstellplätze für Kraftfahrzeuge sind in Vorgärten und Bauwichen unzulässig. Kellergaragen sind nur zulässig, soweit zwischen der Elbchaussee und der Rampe eine mindestens 10,0 m lange, ebene Anfahrt möglich ist.

3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen, sind unzulässig.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 8. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203).

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Januar 1970.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 12

Vom 12. Januar 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Farmsen-Berne 12 für den Geltungsbereich Berner Heerweg — Eggersweide — über das Flurstück 201 der Gemarkung Farmsen — Eggersweide — Pulverhofsweg (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 514) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Januar 1970.

Der Senat